

Satzung
über die Erhebung von Bestattungsgebühren für die Benutzung
der Feierhalle in der Stadt Schneeberg
(Bestattungsgebührensatzung)
vom 16. Dezember 2005

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) und vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), in Verbindung mit den §§ 1,2, 9, 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 15.12. 2005 mit Beschluss-Nr. R.05-118 folgende Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren für die Benutzung der Feierhalle in der Stadt Schneeberg (Bestattungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Feierhalle ist gebührenpflichtig.
Es werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Feierhalle stellt zum Zweck der Trauerfeier oder der Inanspruchnahme ähnlicher Leistungen.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu den genannten Zeitpunkten zu entrichten.

§ 4
Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen für:

Gebühr pro Bestattung

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Feierhalle mit Aufbahrungsraum | 243,90 € |
| 2. Benutzung Aufbahrungsraum ohne Feier | 185,00 € |
| 3. nur Hallenbenutzung | 184,50 € |

| | |
|-----------------------------------|---------|
| 4. Benutzung Beschallungsanlage | 2,70 € |
| 5. Benutzung Orgel | 3,20 € |
| 6. Benutzung Kühlzelle pro Tag | 14,00 € |
| 7. Einlieferung nach Toresschluss | 41,70 € |

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Bestattungsgebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 20. 04. 2001 außer Kraft.

Schneeberg, den 16. 12. 2005

S t i m p e l
Bürgermeister